

Der Landtag von Niederösterreich hat am 10. NOV. 1994
beschlossen:

Änderung des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes

Das NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei und Feuerwehrgesetz (NÖ FGG),
LGBL. 4400, wird wie folgt geändert:

1. Im § 61 erhält der bisherige Text die Bezeichnung "(1)".
2. Im § 61 Abs.1 Z.2 (neu) wird nach dem Wort "Dritter" ein Beistrich angefügt und entfällt das Wort "und".
3. In § 61 Abs.1 Z.3 (neu) wird nach dem Klammersausdruck " (§ 63)" das Wort "und" angefügt und entfällt das Wort "aufgebracht."
4. Dem § 61 Abs.1 Z.3 (neu) wird folgende Z.4 angefügt:

"4. Erträge oder sonstige wirtschaftliche Vorteile aus der Durchführung von geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen bzw. den mit diesen verbundenen gastgewerblichen Betätigungen (Abgabe von Speisen und Getränken) im Sinne des Abs.2

aufgebracht."

5. Dem § 61 Abs.1 (neu) wird folgender Abs.2 angefügt:

"(2) Sämtliche aus der Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen bis zu einer Dauer von vier Tagen im Jahr bzw. den mit diesen verbundenen gastgewerblichen Betätigungen (Abgabe von Speisen und Getränken)

an höchstens drei Tagen im Jahr erzielbare Erträge oder sonstige wirtschaftliche Vorteile sind ausschließlich für die Zwecke der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei zu verwenden; Erträge oder sonstige wirtschaftliche Vorteile aus solchen Veranstaltungen dürfen nicht zur Finanzierung der Hilfsmittel, Geräte und Ausstattung für die Erbringung von Aufgaben außerhalb der Verpflichtung der Feuerwehren zur Hilfeleistung im Sinne der Bestimmungen der §§ 63 Abs.2 und 64 Abs.3 verwendet werden."